

# Ordnung

KINDERFEUERWEHR Blaichach



---

## 1. NAMEN, WESEN, AUFSICHTSPFLICHT

2. Die Kinderfeuerwehr Blaichach ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Blaichach.
3. Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern. Sie gestaltet ihre Aktivitäten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Blaichach nach dieser Ordnung.
4. Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Kommandanten.

## 2. AUFGABEN UND ZIELE

1. Die Kinderfeuerwehr will Kindern einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Sie will Kindern helfen, soziale Kompetenzen wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit, sowie technisches Verständnis zu erlangen.
2. Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung, sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern wie z.B. Spielen, Basteln, Malen, Sport usw.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind mit Wohnsitz in Blaichach ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr angehören.
2. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Kommandanten gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kommandant. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) muss vorliegen.
3. Aus Versicherungsgründen sollen sämtliche gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Kindes (Personensorgeberechtigte) förderndes Mitglied im Feuerwehrverein Blaichach sein.
4. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Blaichach ist ausnahmsweise möglich, so lange noch freie Plätze vorhanden sind, bzw. keine Warteliste angelegt ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Blaichach.

# Ordnung

KINDERFEUERWEHR Blaichach



---

## 4. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Aktivitäten aktiv mitzuwirken und
  - b) in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an den Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und
  - b) die Anordnungen der Betreuer, die Ordnung der Kinderfeuerwehr Blaichach, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Blaichach zu befolgen und
  - c) das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

## 5. ORDNUNGSMAßNAHMEN

Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Betreuer, kann es von den weiteren Aktivitäten ausgeschlossen werden.

Die Ordnungsmaßnahmen werden von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen. Im Falle des Ausschlusses von den weiteren Aktivitäten sind die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) oder eine zur Abholung berechnigte Person sofort telefonisch zu informieren. Der/Die Betroffene ist dann unverzüglich abzuholen.

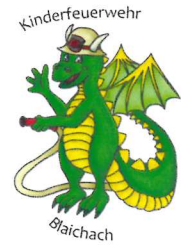
## 6. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt

1. auf Wunsch des Mitgliedes,
2. bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter,
3. bei Austritt sämtlicher gesetzlicher Vertreter aus dem Feuerwehrverein,
4. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen an den Übungen und Gruppenveranstaltungen,
5. durch dauerhaften Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr Blaichach,
6. mit Übernahme in die Jugendfeuerwehr aufgrund schriftlichen Übernahmegesuchs des Mitglieds und dessen gesetzlicher Vertreter (Personensorgeberechnigte).

# Ordnung

KINDERFEUERWEHR Blaichach



---

## 7. BETREUER/INNEN

1. Die Betreuer leiten die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Vorgabe des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Blaichach.
2. Die Betreuer werden vom Kommandanten ernannt und abbestellt.
3. Die Betreuer müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Betreuer sollten möglichst:
  - a. private und/oder berufliche pädagogische Kenntnisse haben,
  - b. Personensorgeberechtigte/r von einem oder mehreren Kindern sein,
  - c. selbst Mitglied der FFW Blaichach sein. Die Betreuer müssen jedoch keine aktiven Feuerwehrfrauen/-männer sein.

## 8. STÄRKE, RÄUME, MATERIAL & KLEIDUNG

1. Die Kinderfeuerwehr soll fünfzehn Mitglieder nicht überschreiten. Im Bedarfsfall werden bis zu fünf zusätzliche Bonusplätze für Kinder von Aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Blaichach bereitgestellt. Sollten mehr Interessenten für die Kinderfeuerwehr vorhanden sein, wird eine Warteliste angelegt. Die Platzvergabe erfolgt dann nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung.
2. Die Kinderfeuerwehr benutzt Räume des Feuerwehrhauses Blaichach und Material der gemeindlichen Einrichtung Freiwilligen Feuerwehr Blaichach. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial, sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer werden von der Gemeinde nach deren Möglichkeiten beschafft, bzw. finanziert.
3. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen keine persönliche Schutzausrüstung wie die aktiven Kräfte oder die Jugendfeuerwehr. Es wird ein Kinderfeuerwehr T-Shirt, sowie eine gelbe Warnweste zur Verfügung gestellt.
4. Gegenstände, sofern sie von der Gemeinde erworben wurden, verbleiben im Eigentum der Gemeinde und müssen nach Austritt zurückgegeben werden.
5. Für die bei den Treffen der Kinderfeuerwehr mutwillig zerstörten oder beschädigten Gegenstände oder Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten).

# Ordnung

KINDERFEUERWEHR Blaichach



---

## 9. AUSBILDUNG / Informationen

1. Die Ausbildung wird gemeinsam vom mindestens einmal jährlich tagenden Kinderfeuerwehrausschuss nach den Grundsätzen dieser Ordnung geplant und vorbereitet, sowie die Durchführung geregelt.
2. Der Kinderfeuerwehrausschuss besteht aus dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Blaichach, sowie fünf nach weiterer Maßgabe der nach Nr. 7. ernannten Betreuerinnen/Betreuer.
3. Für die Ausbildung sowie die Aktivitäten wird vom Kinderfeuerwehrausschuss ein Jahresdienstplan erstellt und jedem Kind, bzw. Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Der gültige Jahresdienstplan der gesamten Feuerwehr Blaichach ist im Feuerwehrhaus ausgehängt.
4. Informationen/Benachrichtigungen/Änderungen können auch auf elektronischem Weg (E-Mail, WhatsApp, etc.) bekannt gegeben werden.

## 10. SOZIALE ABSICHERUNG

1. Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist jederzeit zu achten.
2. Etwaige bei den Aktivitäten der Kinderfeuerwehr erlittenen Verletzungen sind den Betreuern sofort anzuzeigen. Der Betreuer informiert umgehend den Kommandanten und die Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit dem jeweiligen Tagesabschluss der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr. Der alleinige Aufenthalt eines Kindes auf dem Feuerwehrgelände vor, nach oder außerhalb der täglichen Aktivitäten begründet für sich alleine keine Aufsichtspflicht.
4. Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr an den Aktivitäten nicht teilnehmen. Krankheitsfälle, Allergien und sonstige körperlichen Behinderungen sind den Betreuern unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.

# Ordnung

KINDERFEUERWEHR Blaichach



---

## 11. Datenschutz

1. Die freiwillige Feuerwehr Blaichach legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet die Feuerwehr die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Die freiwillige Feuerwehr Blaichach verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist die Feuerwehr angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Die freiwillige Feuerwehr Blaichach stellt ihren Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Bedarf zur Verfügung.

## 12. In Kraft treten

Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr Blaichach tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Blaichach, 28.07.2019

  
Christof Endreß  
Erster Bürgermeister

